

Reparaturbedingungen für den kaufmännischen Geschäftsverkehr

§ 1 Allgemeines

1. Diese Bedingungen gelten für Instandsetzungsarbeiten (Reparaturen) an Bau- und Industriemaschinen, Baugeräten und deren Teile.
2. Es gelten vorbehaltlich anderer vertraglicher Vereinbarungen ausschließlich die Allgemeinen Reparaturbedingungen des Auftragnehmers.
3. Dies gilt auch dann, wenn anderen Regelungen des Auftraggebers nicht ausdrücklich widersprochen wurde.
4. Mit dem Reparaturauftrag erteilt der Auftraggeber *dem Auftragnehmer* die Erlaubnis, Probefahrten oder Probeeinsätze durchzuführen.

§ 2 Kostenangaben, Kostenvoranschlag, Kündigung des Auftraggebers

1. Auf Wunsch des Auftraggebers wird ein Kostenvoranschlag über die voraussichtlich anfallenden Reparaturkosten erstellt. Stellt sich während der beauftragten Reparatur heraus, dass zusätzliche Arbeiten und/oder zusätzliches Material erforderlich sind, dürfen die im Kostenvoranschlag ausgewiesenen voraussichtlichen Reparaturkosten ohne vorherige Rücksprache mit dem Auftraggeber um bis zu 20% überschritten werden. Ist mit einer Kostensteigerung von mehr als 20% zu rechnen, ist der Auftraggeber hiervon zu verständigen. Die Zustimmung des Auftraggebers zur Fortführung der Reparaturarbeiten und zu den gestiegenen Kosten gilt als erteilt, wenn der Auftraggeber der Mitteilung über die zu erwartende Kostensteigerung nicht unverzüglich schriftlich widersprochen hat.

2. Die Preisansätze des Kostenvoranschlages sind nur dann verbindlich, wenn der Kostenvoranschlag schriftlich abgegeben und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wird.
3. Kündigt der Auftraggeber den Reparaturauftrag wegen der mitgeteilten höheren Kosten oder aus anderen Gründen, ist er verpflichtet, die bis dahin angefallenen Arbeiten und Kosten einschließlich der Aufwendungen für bereits beschaffte oder bestellte Ersatzteile sowie den bis dahin angefallenen Gewinn zu zahlen.

§ 3 Fälligkeit und Zahlung

1. Die Reparaturarbeiten können von einer Vorauszahlung abhängig gemacht werden.
2. Die Vergütung für die beauftragte Reparatur ist mit Abnahme der Reparaturleistungen, spätestens aber mit Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.
3. Beanstandungen einer Rechnung müssen schriftlich binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum erfolgen. Anderenfalls gilt die Rechnung als anerkannt.

§ 4 Mitwirkung des Auftraggebers

1. Falls notwendig, gewährt der Auftraggeber dem Reparaturpersonal auf eigene Kosten Unterstützung.
2. Der Schutz von Personen und Sachen am Ort der Reparatur obliegt dem Auftraggeber.
3. Der Auftraggeber hat die Pflicht, für angemessene Arbeitsbedingungen und die Sicherheit am Ort der Reparatur zu sorgen.
4. Der Reparaturleiter ist über zu beachtende Sicherheitsvorschriften zu informieren. Verstöße des Reparaturpersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften hat der

Auftraggeber dem Auftragnehmer mitzuteilen.

verpflichtet, an seiner Stelle und auf seine Kosten die Handlungen vorzunehmen.

§ 5 Technische Hilfeleistungen des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, im Bedarfsfall auf eigene Kosten geeignete Hilfskräfte in ausreichender Zahl und für die erforderliche Zeit zur Verfügung zu stellen.
2. Die Hilfskräfte haben den Weisungen der mit der Leitung der Reparaturen vom Auftragnehmer betrauten Person Folge zu leisten.
Für die bereitgestellten Hilfskräfte übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, für die Reparatur die erforderliche Energie (z.B. Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser) einschließlich der erforderlichen Anschlüsse auf seine Kosten bereitzustellen.
4. Falls notwendig, sind vom Auftraggeber diebessichere Räume für die Aufbewahrung der Werkzeuge des Reparaturpersonals und beheizbare Aufenthaltsräume auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen.
5. Vom Auftraggeber sind auf seine Kosten alle Materialien und Betriebsstoffe bereitzustellen und alle sonstigen Handlungen vorzunehmen, die zur Einregulierung des Reparaturgegenstandes und zur Durchführung der Erprobung notwendig sind.
6. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass nach Eintreffen des Reparaturpersonals unverzüglich mit der Reparatur begonnen werden kann. Eintretende Verzögerungen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, gehen zu seinen Lasten.
7. Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht nach, ist der Auftragnehmer berechtigt, aber nicht

§ 6 Reparaturdauer und Rücktritt

1. Angaben zur Reparaturdauer beruhen in aller Regel auf einer vorläufigen Einschätzung und sind daher nur dann verbindlich, wenn ein Fertigstellungstermin schriftlich als verbindlich mitgeteilt wurde.
2. Im Falle nicht voraussehbarer betrieblicher Behinderungen, z.B. Arbeitseinstellungen, Arbeitsausfälle durch Erkrankung von Fachkräften, Beschaffungsschwierigkeiten bei Ersatzteilen, Lieferungs- oder Leistungsverzug von Zulieferanten sowie bei behördlichen Eingriffen, ferner bei Einwirkung höherer Gewalt sowie bei Arbeitskämpfen, verlängern sich auch verbindliche Ablieferungstermine angemessen.
3. Gerät der Auftragnehmer mit der Reparaturleistung in Verzug, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten, wenn er zuvor fruchtlos eine angemessene Nachfrist für die Reparaturleistung gesetzt hat. Weitergehende Ansprüche, wie etwa auf Ersatz von Folgeschäden oder eines entgangenen Gewinns oder auch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen, es sei denn, dem Auftragnehmer ist eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung vorwerfbar.

§ 7 Abnahme der Reparaturleistung

1. Der Auftraggeber wird vom Auftragnehmer informiert, sobald die Reparaturleistung abgeschlossen ist.

Als Mitteilung in diesem Sinne gilt auch die übersandte Reparaturkostenrechnung.

2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Gegenstand binnen zwei Wochen nach Benachrichtigung über die Fertigstellung abzuholen. Wurden die

Reparaturkosten in Rechnung gestellt, berechnet sich die zwei-Wochen-Frist ab Rechnungsdatum. Holt der Auftraggeber den reparierten Gegenstand nicht innerhalb der zwei-Wochen-Frist ab, ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber Lagerkosten zu berechnen bzw. den reparierten Gegenstand auf Kosten des Auftraggebers bei einem Dritten zu lagern.

3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den reparierten Gegenstand unverzüglich nach Entgegennahme zu überprüfen und etwaige Mängel unverzüglich anzuzeigen. Werden binnen eines Zeitraums von zwei Wochen nach Entgegennahme keine Mängel gerügt, gilt die Reparaturleistung als abgenommen.

§ 8 Gefahrenübergang

1. Ist der Auftraggeber über die Fertigstellung der Reparatur benachrichtigt worden, geht die Gefahr auf ihn über.
2. Der Hin- und Rücktransport des Reparaturgegenstandes ist grundsätzlich Sache des Auftraggebers, der auch die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung auf dem Transport trägt.
3. Übernimmt der Auftragnehmer vertragsgemäß den Transport des reparierten Gegenstandes zum Auftraggeber bzw. an einen vom Auftraggeber bezeichneten Ort, geschieht dies auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.
4. Die vom Auftraggeber zur Instandsetzung übergebenen Gegenstände sind vom Auftragnehmer nicht gegen Feuer, Diebstahl, Transport- und Lagerschäden versichert. Diese Risiken

sind vom Auftraggeber zu decken. Sofern mit dem Auftraggeber vereinbart, sorgt der Auftragnehmer gegen Aufpreis für den gewünschten Versicherungsschutz.

§ 9 Eigentumsvorbehalt, Pfandrecht, Abtretung

1. Das Eigentum an Ersatz- und Zubehörteilen sowie an Aggregaten, die aus Anlass der Reparaturleistungen ersetzt wurden, geht -soweit gesetzlich möglich-, erst mit dem vollständigen Ausgleich der Reparaturkostenrechnung auf den Auftraggeber über.
2. An den Gegenständen, die vom Auftraggeber aus Anlass eines Reparaturauftrages übergeben wurden, steht dem Auftragnehmer wegen der Forderungen aus dem Reparaturvertrag ein Pfandrecht zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Reparaturgegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
3. Ist der Auftraggeber nicht Eigentümer des zu reparierenden Gegenstandes, tritt er mit dem Abschluss des Reparaturvertrages einen bestehenden Anspruch auf Übertragung des Eigentums an diesem Gegenstand und ein etwa bestehendes Anwartschaftsrecht, wie auch einen etwa bestehenden Anspruch auf Rückübertragung des Eigentums an diesem Gegenstand nach vollständiger Tilgung bestehender Ansprüche Dritter an den

Auftragnehmer ab und ermächtigt diesen unwiderruflich, von dritter Seite bestehende Ansprüche zu erfüllen.

Der Auftragnehmer ist jedoch nicht verpflichtet, solche Ansprüche anstelle des Auftraggebers zu erfüllen.

§ 10 Altteile

1. Die Entsorgung von Altteilen und sonstigen nicht mehr benutzbaren Sachen obliegt dem Auftraggeber.
2. Soweit gesetzliche Vorschriften erlassen werden, die etwas anderes bestimmen, verpflichtet sich der Auftraggeber mit dem Auftragnehmer eine angemessene Vereinbarung hinsichtlich der Verwertung zu treffen. Dabei soll davon ausgegangen werden, dass sich die Vertragspartner zur Erfüllung der Verwertungspflicht Dritter bedienen.

§ 11 Gewährleistung

1. Weist die Reparaturleistung Mängel auf, wird die Reparatur nach Wahl des Auftragnehmers entweder in dessen Werkstatt oder am Standort des Reparaturgegenstandes nachgebessert. Die Mängelanzeige hat schriftlich zu erfolgen.
2. Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers verjähren in 12 Monaten ab Abnahme der Reparaturleistung.
3. Kommen der Auftragnehmer mit seiner Verpflichtung zur Nachbesserung in Verzug, stehen dem Auftraggeber die in § 6 Nr. 3 bestimmten Rechte zu, sofern er zuvor eine angemessene Nachfrist gesetzt hat und diese Frist fruchtlos verstrichen ist.
4. Weist die Reparaturleistung Mängel auf, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, trägt dieser die Kosten eines etwa benötigten Ersatzteils

sowie die angemessenen Kosten für den Aus- und Einbau.

§ 12 Sonstige Haftung für Schäden und Haftungsausschluss

1. Außerhalb der Mängelgewährleistung wird für Sachschäden nur dann gehaftet, wenn der Schaden schuldhaft verursacht wurde. Wurde der Sachschaden durch leicht fahrlässiges Handeln/Unterlassen verursacht, haftet der Auftragnehmer dem Grund und der Höhe nach entsprechend der Bedingungen und dem Betrag einer abgeschlossenen oder abzuschließenden Haftpflichtversicherung. Wurde keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, beschränkt sich die Haftung auf die Kosten einer Reparatur, die nötig ist, um den verursachten Schaden zu beseitigen. Eine Pflicht für den Auftragnehmer zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung besteht nicht. Weitere Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.
2. Über die Regelung in § 12 Ziffer 1 hinaus wird Schadensersatz für Schäden, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrunde nur geleistet
 - bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn die Verletzung durch eine fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung verursacht wurde
 - bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit das Erreichen des Vertragszwecks gefährdet wird, begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden
 - in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei privat genutzten

- Gegenständen für
Personenschäden oder
Sachschäden gehaftet wird
- bei fehlenden, aber von
zugesicherten Eigenschaften,
wenn die Zusicherung gerade
bezweckt hat, den nicht am
Vertragsgegenstand
entstandenen Schaden zu
vermeiden.

§ 13 Gerichtsstand

Erfüllungsort für Zahlungen und
ausschließlicher Gerichtsstand – auch für
Klagen im Urkunden- und Wechselprozess –
ist, wenn der Auftraggeber Unternehmer,
eine juristische Person des öffentlichen Rechts
oder ein öffentlich-rechtliches
Sondervermögen ist, für beide Teile und für
sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen
Ansprüche aus der Geschäftsverbindung der
Hauptsitz des Auftragnehmers oder – nach
seiner Wahl – der Sitz der Zweigniederlassung,
die den Vertrag abgeschlossen hat.